

# **Bebauungsplan Pflegeheim Kappel, Gemeinde Kappel-Grafenhausen Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:** projekt-invest GmbH  
Europastraße 3  
77933 Lahr

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden



**Projektbearbeitung:** DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW



DR. ALESSANDRA BASSO  
M. Sc. Science of Natural Systems (Biologie)

**Bebauungsplan Pflegeheim Kappel, Kappel-Grafenhausen****Artenschutzrechtliche Abschätzung -****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan Pflegeheim Kappel, Gemeinde Kappel-Grafenhausen, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

**2.0 Betrachtungsraum**

Das geplante Bauvorhaben befindet sich am nordwestlichen Teil von Kappel. Der Geltungsbereich liegt zwischen der Turmstraße im Westen, der Straßen Nordend im Norden, Vorau im Osten und der Rittistraße im Süden. An der Westseite sind Ackerflächen und eingezäunte Grundstücke, auf denen sich Holz- oder Geräteschuppen befinden neben vereinzelt gemischten Baumbestand (hauptsächlich aus Fichten und Obstbäumen, darunter einige ältere Exemplare). Im Süden des Gebiets liegt ein landwirtschaftlicher Hof mit Stallgebäuden und Scheunen. An der Ostseite des Geltungsbereiches führt ein Weg entlang, an dem Holzhöhlen liegen, danach schließt sich Richtung Nordosten Siedlungsfläche an. In Norden steht eine Reihe von Nadelbäumen. Dahinter befinden sich Grundstücke mit einzelnen, auch älteren Obstbäumen. Ferner sind dort auch Holzhöhlen vorhanden. Weiter nördlich und östlich des Geltungsbereiches verläuft die Elz.



### 3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 28. November 2016 unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten.

### 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

#### NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Das Planungsgebiet selbst ist nicht Teil eines *NATURA 2000 - Gebietes*. Allerdings liegt es zwischen der Elz und dem Ez-Entlastungskanal, beide Gewässer sind Teilflächen des FFH-Gebiet 7712341 'Taubergießen, Elz und Ettenbach'. Dieses FFH-Gebiet ist durch die Planumsetzung nicht betroffen.

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein *Naturschutzgebiet*.

#### Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich liegen keine kartierten Biotope. Der nächste nach NatSchG geschützte Biotop liegt 280 Meter nördlich 176123175043 'Elz nördl Kappel vom Ortsende Kappel bis 'Taubergießen'. Ungefähr 350 Meter westlich befindet sich der kartierte Biotop 177123171463 'Uferstreifen entlang 'Alter Elz', nordw von Kappel'. Beide erwähnten Biotope sind durch eine Planumsetzung nicht betroffen.

### 5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten sowie Betroffenheit der vogelschutzgebiets- bzw. FFH-gebietsrelevanten Arten

#### Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

##### Vögel

Während der Begehung am 23. November 2016 wurden im Geltungsbereich folgende Vogelarten nachgewiesen: *Rabenkrähe* und *Elster*. Im östlichen Bereich wurden ebenfalls *Rabenkrähe*, *Elster*, sowie *Türkentaube* und *Buchfink* registriert. Am anschließenden Siedlungsbereich wurden *Rabenkrähe*, *Buchfink*, *Hausperling*, *Kohlmeise*, *Amsel* und *Rotkehlchen* angetroffen. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen sind Brutvorkommen folgender Arten sehr wahrscheinlich: *Buntspecht*, *Grünspecht*, *Ringeltaube*, *Kohl-* und *Blaumeise*, *Star*, *Bachstelze*, *Feldsperling*, *Buchfink*, *Stieglitz* und *Grünfink*, aber auch seltenere Arten wie *Gartenrot-*



*schwanz*. In den benachbarten Siedlungsbereichen können Arten wie *Türkentaube*, *Bachstelze*, *Haussperling* oder *Hausrotschwanz* brüten.

Ferner sind eine Reihe weiterer Vogelarten als Nahrungsgäste denkbar wie z.B. *Turmfalke*, *Steinkauz*, *Schleier-* und *Waldohreule*.

Mit der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen, aber auch von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln ist durch die Baufeldräumung, z.B. Entfernung von Gehölzen bzw. Abriss von Schuppen, während der Brutzeit zu rechnen. Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Dies lässt sich jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindern. Weiterhin ist in Ausnahmefällen mit einer Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist jedoch nicht erkennbar, die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.

Mit einer Bebauung geht Lebensraum für Vogelarten verloren, wodurch bei einigen Arten eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Davon ist jedoch bei verbreiteten bzw. häufigen Arten wie *Kohl-* und *Blaumeise* oder *Amsel* nicht auszugehen, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt. Dies trifft jedoch nicht auf Arten zu, wie dem *Gartenrotschwanz*, der vorkommen kann.

Für Arten, die den Bereich ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen bzw. nutzen können, zum Beispiel *Turmfalke*, *Waldohreule* oder auch *Schleiereule*, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ebenfalls vollständig erhalten, da für diese Arten aufgrund der Größe des Betrachtungsgebietes und aufgrund der Größe des Lebensraumanspruches keine essentiellen Nahrungsflächen verloren gehen. Die Umgebung bietet weiterhin ausreichend Nahrungsraum. Auswirkungen sind daher nahezu ausgeschlossen. Allerdings kann es bei der Bebauung der Außenbereiche insbesondere beim *Steinkauz*, der in mehreren Paaren um Kappel herum in den Ortsrandbereichen brütet, aber auch bei weiteren Arten wie *Grünspecht*, *Türkentaube* und *Gartenrotschwanz* zum Verlust wichtiger Nahrungsräume, aber auch einzelner Brutplätze kommen.

Auch erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für verbreitete und/oder häufige Vogelarten auszuschließen, da sie nicht bzw. als wenig störungsanfällig gelten und diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen.



### **Säugetiere**

- Quartiere von *Fledermäusen* sind im Betrachtungsraum grundsätzlich, wenn auch nur ausnahmsweise in Gehölzstrukturen oder Schuppen möglich. Im benachbarten Siedlungsbereich sind Quartiere vor allem in Gebäuden möglich und im Fall der *Zwergfledermaus* auch sehr wahrscheinlich. Der Elz-Entlastungskanal sowie die Elz dienen als Leitlinie bzw. Flugroute von und zu Nahrungsflächen. Hierüber können auch Nahrungsflächen im Betrachtungsraum erreicht werden, die aufgrund der Strukturen für verschiedene Fledermausarten zu erwarten sind. Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Taubergießen, Elz und Ettenbach werden *Mausohr*, *Wimperfledermaus* und *Große Hufeisennase* genannt.
- Aufgrund einer nicht geeigneten Lebensraumausstattung ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen.
- Von den übrigen relevanten Säugetierarten ist u.a. der *Feldhamster* auszuschließen, da für ihn kein permanenter Lebensraum vorhanden ist. Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Bereich der benachbarten Gewässerkörper nicht völlig auszuschließen, für ein dauerhaftes Vorkommen am Elz-Entlastungskanal oder an der Elz fehlen jedoch die Strukturen.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten kann somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

### **Reptilien**

Vorkommen der *Zauneidechse* im Geltungsbereich und direkt angrenzenden Bereichen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, u.a. aufgrund der vorhandenen Strukturen wie Holzstöbe oder strukturreiche Gartengrundstücke, die geeigneten Lebensraum bieten.

Die *Mauereidechse* kommt in Kappel-Grafenhausen vor, jedoch nicht im betroffenen Bereich. Im Siedlungsgebiet sind Vorkommen dieser Art denkbar. Mit der *Schlingnatter* ist ebenfalls aufgrund fehlender Lebensraumausstattung im Geltungsbereich nicht zu rechnen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ist damit nicht gegeben.

### **Amphibien**

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Gruppe, wie *Kreuzkröte*, sind im Bereich von Kappel-Grafenhausen bekannt und können auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auftreten. Während einer Bebauung sind frisch gebildete flache Gewässer als Laichort geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch



Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann. Die *Gelbbauchunke* und der *Kammolch* sind im Gemeindegebiet ebenfalls bekannt, besitzen jedoch im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen des *Laubfroschs* ist in der direkten Umgebung ebenso möglich wie der *Springfrosch*. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Knoblauchkröte* und *Alpensalamander* kommen im Naturraum nur ausnahmsweise oder gar nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ist damit nicht gegeben.

### ***Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Schnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen***

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen kommen im Naturraum vor und sind u.a. im Elz-Entlastungskanal oder in der Elz möglich. Im Betrachtungsraum sowie direkt angrenzend befinden sich allerdings keine Still- oder Fließgewässer. Weiter nördlich und östlich liegt die Elz, westlich der Elz-Entlastungskanal die aber durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Dies gilt für sämtliche Arten und Gruppen: *Fische und Rundmäuler* (u.a. *Bachneunauge*), *Muscheln* (*Kleine Flussmuschel*), *Wasserschnecken* (*Zierliche Tellerschnecke*), *Krebse* (u.a. *Steinkrebs*), *Libellen* (u.a. *Helm-Azurjungfer* und *Grüne Flußjungfer*), ***Wasser bewohnende Käfer*** (*Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer*)

### ***Landschnecken***

Die artenschutzrelevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen in zwei Arten (*V. angustior* und *V. moulinsiana*) im Naturraum vor, allerdings fehlen für diese beide Arten geeignete Lebensräume im Geltungsbereich. Daher können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden. Da beide Arten auch im Standarddatenbogen aufgeführt sind, sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erkennen.

### ***Holzkäfer***

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe können im Geltungsbereich vorkommen, da geeignete Lebensraumausstattung, Bäume älterer Stadien mit Totholzanteilen, vorgefunden wurden. Daher ist ein Auftreten von artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht vollständig auszuschließen. Eine Betroffenheit und auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Artengruppe nicht ausgeschlossen werden.



### **Schmetterlinge**

Die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wie *Heller-* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sowie *Großer Feuerfalter* besitzen im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante *Tagfalter*-Arten kommen im Naturraum nicht vor.

Mit artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten wie dem *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanischer Flagge* ist nicht zu rechnen bzw. sie können ausgeschlossen werden, da im Gebiet u.a. besonnte Bestände mit Weidenröschen oder Nachtkerzen fehlen.

Eine Betroffenheit und auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Artengruppe daher ausgeschlossen werden.

### **Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten**

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante Flechten-Art, die *Echte Lungenflechte*, kommt zwar im Naturraum vor, mangels geeigneten Lebensraumes jedoch nicht im Betrachtungsgebiet. Sie bewohnt überwiegend montane bzw. hochmontane, niederschlagsreiche, milde bis kühle Lagen. Vorkommen in submontanen bzw. collinen Stufen sind nicht mehr bekannt.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden. Daher sind auch erhebliche Auswirkungen auf FFH-Gebiet nicht zu erkennen.

## **6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen**

### **Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Abschätzung**

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung sind Vorkommen und somit eine Betroffenheit von Arten aus den Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse)*, *Reptilien (Zauneidechse)* und *Amphibien (Kreuzkröte)* nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für diese artenschutzrechtlich relevanten Gruppen nicht ausgeschlossen werden.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten</b>		
<b>Vögel u.a.</b>		
<i>Amsel</i>	+	Eingriff Lebensraum
<i>Haussperling</i>	+	Abriss Gebäude
<i>Bachstelze</i>	+	Abriss Gebäude
<i>Hausrotschwanz</i>	+	Abriss Gebäude
<i>Gartenrotschwanz</i>	+	Eingriff Lebensraum
<b>Säugetiere</b>		
<i>Fledermäuse</i>	+	Eingriff Lebensraum, Abriss Gebäude
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
<b>Reptilien</b>		
<i>Zauneidechse</i>	+	Zerstörung Lebensraum
<i>Mauereidechse</i>	--	--
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
<b>Amphibien</b>		
<i>Kreuzkröte</i>	+	Bebauungsphase
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--
<b>Krebse</b>	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--
<b>Libellen</b>	--	--
<b>Holzkäfer</b>	+	Zerstörung Lebensraum
<b>Wasserkäfer</b>	--	--
<b>Schmetterlinge</b>		
<i>Spanische Flagge</i>	--	--
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--
<b>artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten</b>		
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--
<b>Moose</b>	--	--
<b>Flechten</b>	--	--





Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

## **Maßnahmen**

### **Baufeldräumung**

Eine Einschränkung der Baufeldräumung muss auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vogel*-Arten (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden *Vogelarten*, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) erfolgen, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen, u.a. oft einzeln stehende Bäume ohne Höhlen, aber mit nicht auszuschließenden Spaltenquartieren, müssen eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden aus mindestens je drei Frostnächten vorausgehen.

Sollte es im Zuge der Planumsetzung zum Eingriff bzw. Abriß von Gebäuden bzw. Teilen von Gebäuden kommen, muss im Vorfeld kontrolliert werden, ob sich Quartiere von Fledermäusen bzw. Fortpflanzungsstätten von Vögeln in den betreffenden Strukturen befinden. Sollte dies der Fall sein, müssen entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung dieser Quartiere bzw. Fortpflanzungsstätten von Vögeln vorgenommen werden. Nach diesen Ergebnissen richtet sich dann auch der Abriß.

### **Kreuzkröte**

Die Bauzeit wird auch während der Fortpflanzungszeit stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Kreuzkröten* laichen können.

### **Weiteres Vorgehen**

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotverletzungen abgewendet werden.

Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen bei wenigen Tiergruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen



offen, die in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen für *Vögel*, *Fledermäuse*, *Reptilien* und *Holzkäfer* abgehandelt werden müssen.

- *Vögel* - Im Hinblick auf die Lebensraumausstattung sind sechs Begehungen zur Erfassung der Vogelwelt im Zeitraum von März bis Juni notwendig. Im Vordergrund stehen vor allem eine Überprüfung möglicher Vorkommen Gehölz bewohnenden Arten (Methodik nach SÜDBECK et al. 2005).

- *Fledermäuse* - Zur Abklärung der Leitlinienfunktion bzw. der Nutzung als Nahrungsgebiet sind bei den Fledermäusen drei Detektorbegehungen notwendig, denen sich je nach Ergebnis drei Netzfänge oder auch ein Batcordereinsatz (automatische Aufzeichnung von Rufen) anschließen. Zu berücksichtigen wäre gegebenenfalls bei einem Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen eine vorherige Kontrolle, um die Besiedlung durch Fledermäuse zu prüfen. Dies gilt auch für im Gebiet eventuell befindliche Baumquartiere.

- *Reptilien* - 3 Begehungen im Zeitraum von Mai bis Anfang Juni (kombiniert mit der Erfassung der Vögel). Je nach Ergebnis sind gegebenenfalls ergänzende Begehungen im Juli notwendig.

- Bei den *Holzkäfern* müssen die Potentialstrukturen bzw. erkennbare Fraßspuren detailliert erfasst werden. Je nach Ergebnis müssen die in Frage stehenden Bäume eingehend untersucht und beprobt werden, um den Status mit Hinblick auf die Besiedlung durch *Holzkäfer*-Arten abzuklären.

- Bei diesen Begehungen wird auf mögliche Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten geachtet.

